§ 7 Sonstige Gebühren

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchenvorstand die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8 Schlußvorschriften

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung, frühestens am 01. Januar 2023 in Kraft.

(2) Mit Inkraftreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Pattensen, 13.12.2022

DER KIRCHENVORSTAND L.S.

Schlegel Vorsitzende Dr. Rose

Kirchenvorsteher

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gem. § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs.2 und Abs. 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Pattensen den 15.12.2022

DER KIRCHENKREISVORSTAND im KK Laatzen-Springe: i.A Richter Leiter des Kirchenkreisamtes

L.S.

Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. St. Lucas-Kirchengemeinde Pattensen in 30982 Pattensen

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Lucas am 13. Dezember 2022 folgende Ergänzung der Friedhofsordnung beschlossen:

"§ 13 **Wahlgrabstätten**

(7) Wahlgrabstätten ohne Pflegeverpflichtung (Staudenwahlgrabstätten) sind Grabstätten für Erdbestattungen mit einer oder zwei Grabstellen. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 30 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Das Nutzungsrecht wird bei Belegung der zweiten Grabstelle für die gesamte Wahlgrabstätte zur Anpassung an die Ruhezeit verlängert. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt.

(8) Die Gestaltung und Pflege der Wahlgrabstätten ohne Pflegeverpflichtung liegt ausschließlich in der Hand des Friedhofsträgers. Eine eigene Grabgestaltung durch die Nutzungsberechtigten oder andere Personen ist nicht zulässig. Blumenschmuck oder Figuren dürfen auf der Grabstätte nicht abgestellt werden. Hierfür ist ein zentraler Platz zum Gedenken vorhan-

Wahlgrabstätten ohne Pflegeverpflichtung im Staudenbeet werden mit einheitlicher Beschriftung der Grabmale vergeben, in die Name, gegebenenfalls Geburtsname, Geburts- und Todesdatum eingraviert sind.

§ 14 Urnenreihengrabstätten

(5) Bei Urnenreihengrabstätten ohne Pflegeverpflichtung auf dem Urnengemeinschaftsfeld liegt die Gestaltung und Pflege ausschließlich in der Hand des Friedhofsträgers. Eine eigene Grabgestaltung durch die Nutzungsberechtigten oder andere Personen ist nicht zulässig. Blumenschmuck oder Figuren dürfen auf der Grabstätte nicht abgestellt werden. Hierfür ist ein zentraler Platz zum Gedenken vorhanden.

Die Grabstätten werden nicht einzeln eingefasst und gekennzeichnet. Die Kennzeichnung der Grabstätten erfolgt auf Grabstelen unter Angabe von Vornamen, Namen, Geburtsjahr und Sterbejahr.

Bei diesen Grabstätten dürfen nur biologisch abbaubare Urnen beigesetzt werden.

§ 15 Urnenwahlgrabstätten

(6) Urnendoppelwahlgrabstätten ohne Pflegeverpflichtung (Urnenwahlgrabstätten im Beet) sind Grabstätten gemäß Absatz (1) mit zwei Grabstellen. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 20 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Das Nutzungsrecht wird bei Belegung der zweiten Grabstelle für die gesamte Wahlgrabstätte zur Anpassung an die Ruhezeit verlängert. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt.

(7) Die Gestaltung und Pflege liegt ausschließlich in der Hand des Friedhofsträgers. Eine eigene Grabgestaltung durch die Nutzungsberechtigten oder andere Personen ist nicht zulässig. Blumenschmuck oder Figuren dürfen auf der Grabstätte nicht abgestellt werden. Hierfür ist ein zentraler Platz zum Gedenken vorhanden. Urnendoppelwahlgrabstätten im Beet ohne Pflegeverpflichtung werden mit einheitlicher Beschriftung der Grabplatten vergeben, in die Vorname, Name, Geburts- und Sterbedatum eingraviert sind.

Bei diesen Grabstätten dürfen nur biologisch abbaubare Urnen beigesetzt werden.

(8) Urnenbaumgrabstätten sind Urnendoppelgrabstätten ohne Pflegeverpflichtung gemäß Absatz (1) mit zwei Grabstellen. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 20 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Das Nutzungsrecht wird bei Belegung der zweiten Grabstelle für die gesamte Wahlgrabstätte zur Anpassung an die Ruhezeit verlängert. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt.

Die von der Friedhofsverwaltung vorgesehenen Flächen sind ausgewiesen. Urnenbaumgrabstätten werden mit einheitlicher Beschriftung der Grabplatten vergeben, in die Vorname, Name, Geburts- und Sterbedatum eingraviert sind.

Die Friedhofsverwaltung übernimmt keine Gewähr für die Lebensdauer des Baumes und haftet nicht bei Zerstörung oder Absterben des Baumes. Gleiches gilt, wenn die Standsicherheit nicht mehr gewährleistet ist. In solchen Fällen liegt es im Ermessen der Kirchengemeinde, für eine Ersatzbepflanzung zu sorgen. Bei diesen Grabstätten dürfen nur biologisch abbaubare Urnen beigesetzt werden.

X. Schlussvorschriften

\$ 32

Rechte werden nur nach dieser Friedhofsordnung vergeben.Andere Absprachen, die mündlich oder schriftlich bezüglich Nutzungsrechten erteilt wurden, enden mit Inkrafttreten dieser neuen Friedhofsordnung. Ferner enden mit Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung alte Rechte von Nutzungsrechten, die den Charakter von Nutzungsrechten auf Dauer beinhalten."

Pattensen, den 13.12.2022

Der Kirchenvorstand

Schlegel Vorsitzende

Siegel

Dr. Rose Kirchenvorsteher

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr.5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Ronnenberg, den 15.12.2022

i.A. Richter Leiter des Kirchenkreisamtes Siegel

Wasserverband Nordhannover

14. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung von Kanalisationen (Kanalsatzung) des Wasserverbandes Nordhannover (WVN) vom 20.12.1972 in der Fassung der 13. Satzung zur Änderung der Satzung vom 17.12.2019

Aufgrund der §§ 7 ff. des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und der §§ 10, 11 und 13 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in Verbindung mit § 3 (3) der Verbandsordnung in der Fassung vom 01.01.2018 hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Nordhannover in ihrer Sitzung am 06.12.2022 folgende 14. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung von Kanalisationen (Venelletzung) des Wasserverbandes der Satzung zur tionen (Kanalsatzung) des Wasserverbandes Nordhannover (WVN) vom 20.12.1972 in der Fassung der 13. Satzung zur Änderung der Satzung vom 17.12.2019 beschlossen:

Artikel I

\$4 Umlagen für die laufende Reinigung

In § 4 wird im ersten Absatz der Satz 2 gestrichen und durch den Satz: "Sie beträgt 4,50 €/ Einwohner." ersetzt.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Burgwedel, den 06.12.2022

WASSERVERBAND NORDHANNOVER Schlaefke Ringe Verbandsgeschäftsführer

Verbandsvorsteher

7. Satzung zur Änderung der Verbandsordnung des Wasserverbandes Nordhannover

Aufgrund des § 13 Satz 1 Ziffer 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG), Neubekanntmachung vom 12. Dezember 2011 (Nds. GVBl. Nr. 31, S. 493) und in Verb. mit der Änderung vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. Nr. 15, S. 226), sowie in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 6 Abs. 1 der Verbandsordnung in der Fassung vom 01.01.2018 hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am 06.12.2022 folgende siebte Satzung zur Änderung der Verbandsordnung des Wasserverbandes Nordhannover beschlossen:

Artikel I Änderung der Verbandsordnung

In §1 Verbandsmitglieder wird die Firmenbezeichnung "Stadtwerke Hannover AG" durch die Firmenbezeichnung "enercity AG" ersetzt.

In § 13 Zuständigkeit des Verbandsgeschäftsführers/ der Verbandsgeschäftsführerin wird in Abs. (2) Punkt 3 der Betrag "15.000,- €" durch den Betrag "30.000,- €" ersetzt.

Im Folgenden wird unter Punkt 6 die Wertgrenze "15.000,- € bis 25.000,- €" ersetzt durch die Wertgrenze "30.000,- € bis 50.000,- €". Ferner wird unter Punkt 7 der Verweis "Pkt. 4 und 7"

ersetzt durch einen Verweis auf "Pkt. 3 und 6"

In § 30 Öffentliche Bekanntmachungen wird der Abs. (1) gestrichen und durch den geänderten Abs. (1) "(1) Die Verbandsordnung, die Satzungen und die Jahresabschlüsse des Zweckverbandes werden im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover sowie in der Walsroder Zeitung bekannt gemacht." ersetzt.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung, frühestens jedoch zum 01.01.2023, in Kraft.

Burgwedel, den 06.12.2022

WASSERVERBAND NORDHANNOVER Schlaefke Ringe Verbandsgeschäftsführer Verbandsvorsteher

4. Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und über die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) vom 16.12.1997 in der Fassung der 3. Satzung zur Änderung der Satzung vom 14.12.2004

Aufgrund des § 5 des Zweckverbandgesetzes und der §§ 10 und 13 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in Verbindung mit § 3 (3) der Verbandsordnung in der Fassung vom 01.01.2018, zuletzt geändert durch die Satzung vom 19.12.2017, hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Nordhan-nover in ihrer Sitzung am 06.12.2022 folgende Satzung beschlossen: